

## Anforderungen an ein psychologisches Gutachten in einem öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahren

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 05.01.1938 -NamÄndG- in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz in der Fassung vom 18.04.1986 -NamÄndVwV- darf ein Name von der zuständigen Behörde nur geändert werden, wenn ein **wichtiger Grund** die Änderung rechtfertigt.

Das öffentliche Interesse an der Beständigkeit der Namensführung hat gerade bei Personen, die ihren Namen über erhebliche Zeit hinweg im Rechtsleben geführt haben, hohes Gewicht. Bei Prüfung ob ein wichtiger Grund für die begehrte Namensänderung vorliegt, ist deshalb generell ein strenger Maßstab anzulegen.

Häufig wird zur Begründung einer Namensänderung eine **seelische Belastungslage** geltend gemacht und versucht, sie mit einem nervenärztlichen oder psychologischen Attest zu belegen.

Eine seelische Belastungslage ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann als wichtiger Grund für die Namensänderung anzusehen, wenn der Namensträger bei **objektiver Betrachtung** Grund zu der Empfindung hat, sein Name hafte ihm als Bürde an.

Nicht maßgeblich ist, mit welcher Vehemenz er beteuert, unter dem Zwang zur Führung eines bestimmten Namens zu leiden. Die Persönlichkeitsentfaltung muss zwar nicht so stark beeinträchtigt werden, dass die individuell unterschiedliche Belastbarkeitsgrenze erreicht wird. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Namensträger die Regelungen des Namensänderungsrechts bei der Bewältigung jedweden seelischen Konflikts in Anspruch nimmt. Soweit die seelische Belastung nur als übertriebene Empfindlichkeit zu werten ist, liegt kein wichtiger Grund für eine Namensänderung vor.

Wirkt sich die Führung des bisherigen Namens aber als eine seelische Belastung aus, die über eine bloße gesteigerte Empfindlichkeit hinausgeht und nach der allgemeinen Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist, muss mit der Anerkennung eines wichtigen Grundes für eine Namensänderung nicht zugewartet werden, bis die seelische Belastung den Grad einer behandlungsbedürftigen Krankheit oder Krise erreicht hat. Den Namensträger gerade vor diesen Folgen zu bewahren, kann die Änderung des Namens rechtfertigen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die seelische Belastungslage unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist, kann sich die Behörde nicht nur auf das Vorbringen der betroffenen Person beschränken, das erfahrungsgemäß nur die subjektive Sicht der Problematik widerspiegelt. Entscheidend ist vielmehr, ob bei unvoreingenommener Betrachtungsweise die vorgetragene Gründe so wesentlich sind, dass die Belange der Allgemeinheit, die regelmäßig die Beibehaltung des erhaltenen Namens fordern, zurücktreten müssen.

Ein **Gutachten einer sachkundigen Person** eignet sich zur Darlegung des wichtigen Grundes nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen nur dann, wenn es zu folgenden Aspekten nachvollziehbare Aussagen enthält:

- Dauer und Methodik der Begutachtung
- Krankheitsbild (Diagnose)
- ggf. Dauer des Behandlungszeitraums
- Möglichkeiten und Grenzen von therapeutischen Bemühungen
- Art und Ausmaß der seelischen Belastungen, die vom Namen herrühren, und den damit verbundenen konkreten Auswirkungen auf den Alltag der betroffenen Person
- differenzierte Darlegung der mit der Führung des bisherigen Familiennamens verbundenen psychischen Problematik
- Erforderlichkeit der Aufnahme des begehrten Namens, um der Belastungslage zu entgegnen

Als Sachverständige kommen insbesondere Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und Fachärzte für Psychotherapie und Psychoanalyse in Betracht, die zu einer fundierten Begutachtung befähigt sind.